

Die Anerkennung der Sowjetregierung durch die Vereinigten Staaten *)

A. N. Makarov, Referent am Institut für ausländisches öffentliches Recht und Völkerrecht; ehem. Professor an der Universität Petrograd

I. Die Anerkennung der Sowjetregierung durch die Vereinigten Staaten ist am 16. November 1933 durch einen Briefwechsel zwischen dem Präsidenten Roosevelt und dem Volkskommissar für auswärtige Angelegenheiten der UdSSR. Litvinov vollzogen worden. Die Wiederaufnahme der diplomatischen Beziehungen erfolgt nach einer Unterbrechung von 16 Jahren: der bolschewistische Umsturz, der den Abbruch der diplomatischen Beziehungen zwischen den Vereinigten Staaten und Rußland zur Folge hatte, fand am 25. Oktober/7. November 1917 statt. An Bemühungen, die Anerkennung der Sowjetregierung durch Washington zu erzielen hat es im Laufe dieser 16 Jahre nicht gefehlt. Bereits im Juni 1918 hat Tschitscherin dem amerikanischen Botschafter Francis, der sich noch in Rußland aufhielt, mitgeteilt, daß die Sowjetregierung Herrn Litvinov zu ihrem diplomatischen Vertreter in Washington ernannt hätte ¹⁾. Die Sowjetregierung hat auf diese Mitteilung keine Antwort erhalten. Sie hat diesen Versuch im darauffolgenden Jahre wiederholt. Ein gewisser Ludwig Martens übersandte am 19. März 1919 dem State Department sein Beglaubigungsschreiben, ohne daß die Washingtoner Behörden darauf reagierten ²⁾. Fast zur selben Zeit ging der erste amerikanische Emissar nach Sowjetrußland: im Februar 1919 wurde ein Mitglied des Bureaus der amerikanischen Delegation auf der Pariser Friedenskonferenz — der jetzt zum Botschafter in Moskau ernannte William C. Bullitt — von Lansing nach Rußland geschickt

*) Dazu die Urkunden unten S. 83ff.

¹⁾ Siehe die Depesche von Francis an Lansing vom 5. 6. 1918: Papers relating to the Foreign Relations of the United States. 1918. Russia, vol. I, Washington 1931, 551.

²⁾ Siehe F. L. Schuman, American Policy toward Russia since 1917, New York 1928, 186. — Martens hat dessenungeachtet ein Sowjet-Bureau in New York eröffnet zwecks Förderung des russisch-amerikanischen Handels. Nachdem seine Tätigkeit zu Haussuchungen, Verhaftungen und Untersuchungen geführt hatte, verließ er im Januar 1922 die Vereinigten Staaten.

um über die politische und wirtschaftliche Lage daselbst zu berichten³). Bullitts Bericht, der der Friedenskonferenz nicht vorgelegen hat und damals nicht veröffentlicht wurde, brachte die Überzeugung seines Verfassers über die Stabilität der Sowjetregierung zum Ausdruck und gab deren Vorschläge über die Aufnahme von Verhandlungen zwischen beiden Ländern wieder. Die Bullitt-Mission hatte keine praktischen Ergebnisse. Die Regierung der Vereinigten Staaten ignorierte die Sowjetregierung rechtlich auch weiterhin. Der diplomatische Vertreter der Kerensky-Regierung, Herr Bachmet'ev, wurde auch weiterhin als Vertreter des Russischen Staates betrachtet bis er selbst im April 1922 seinen Posten aufgab und lediglich den Finanzattaché, Herrn Ughet, als seinen Agenten zurückließ⁴). Auch blieben alle Versuche ergebnislos, an gewisse amtliche Erklärungen weitere Verhandlungen anzuknüpfen: so ist es mit der Äußerung Tschitscherins vom 4. Oktober 1920 aus Anlaß der Note des amerikanischen Staatssekretärs Colby⁵) vom 10. August 1920 an den italienischen Botschafter in Washington gewesen, ebenso mit dem Aufruf des Präsidenten des Allrussischen Zentral-Exekutivkomitees Kalinin, der nach dem Amtsantritt Hardings im März 1921 nach Washington gerichtet wurde⁶) und mit der Depesche Tschitscherins vom 16. Dezember 1923 aus Anlaß der Botschaft des Präsidenten Coolidge vom 6. Dezember 1923⁷), in der dieser gesagt hatte, daß die Vereinigten Staaten nicht gewillt seien "to enter into relations with another régime which refuses to recognize the sanctity of international obligations", und in dem auch die Sowjetpropaganda gegen die amerikanischen staatlichen und sozialen Einrichtungen erwähnt wurde. Diese beiden Fragen — die Schulden- und die Propagandafrage — wurden auch von den Staatssekretären Kellogg im Jahre 1928 und Stimson im Jahre 1930 als Gründe der Nichtanerkennung der Sowjetregierung angegeben⁸).

Auch der Beitritt der Sowjet-Union zum Kellogg-Pakt wurde von der Regierung der Vereinigten Staaten nicht als Anerkennung der Sowjetregierung betrachtet. Kellogg hat im Senatsausschuß im Dezember 1928 ausdrücklich hervorgehoben, daß "adhering to a multilateral treaty that has been agreed to by other people is never a recognition of the country⁹)." "

3) Schuman, o. c., 130ff. Siehe auch Vera Micheles Dean, *The Outlook for Soviet-American Relations — Foreign Policy Reports*, vol. IX, No. 1 (March 15, 1933), 5.

4) Schuman, o. c., 228—229.

5) Schuman, o. c. 179ff.; der Text der Note ist abgedruckt in *International Conciliation*, October 1920, No. 155, 5—11, und bei Schuman, o. c., 345—349.

6) Schuman, o. c., 200.

7) Dean, o. c., 6—7.

8) Dean, *ibid.*

9) Dean, o. c., 7. Im gleichen Sinn Manley O. Hudson, *Recognition and Multi-*

Seit dem Regierungsantritt des Präsidenten Roosevelt ist jedoch die Anerkennungsfrage nicht mehr von der Tagesordnung verschwunden. Sie wurde für die Vereinigten Staaten wie aus innerpolitischen, so auch aus außenpolitischen Gründen ganz besonders akut. Innerpolitisch führte die schwere wirtschaftliche Krise, außenpolitisch die Lage im Fernen Osten zu dieser Änderung. So ist am 14. Oktober ein Schreiben Roosevelts an Kalinin ergangen mit dem Vorschlag einen Vertreter der Sowjetregierung zwecks Beilegung aller zwischen beiden Regierungen schwebenden Streitfragen nach Washington zu entsenden: Kalinin hat daraufhin den Volkskommissar für Auswärtiges mit Verhandlungen in Washington beauftragt, nach deren Abschluß dann die Anerkennung durch den erwähnten Briefwechsel stattgefunden hat ¹⁰⁾.

Durch diese Anerkennung ist ein Zustand beseitigt worden, der in der amerikanischen Fachliteratur zum Teil recht scharf kritisiert wurde. Zu den Grundsätzen der Anerkennungspolitik der Vereinigten Staaten gehört die These, daß die Voraussetzungen einer Anerkennung rein tatsächlicher Natur seien: soweit eine fremde Regierung die Staatsgewalt de facto ausübt ist ihre Anerkennung durch die Vereinigten Staaten geboten. Von diesem Grundsatz, der noch von Jefferson formuliert war ¹¹⁾, ist die amerikanische Regierung nur zweimal abgewichen und zwar in den Jahren des Sezessionskrieges unter Staatssekretär Seward ¹²⁾ und dann zur Zeit der Präsidentschaft Wilsons in bezug auf Mexiko (Huerta-Regime) und einige mittelamerikanische Republiken ¹³⁾. Die Rückkehr zu der traditionellen Anerkennungspolitik wurde dann von Staatssekretär Stimson angekündigt ¹⁴⁾. Die Nichtanerkennung der Sowjetregierung wurde mehrfach als Verstoß gegen diese traditionelle Politik angesehen und getadelt ¹⁵⁾. Dazu ist jedoch Folgendes zu be-

partite Treaties, (1929) 23 American Journal of International Law 126ff. — Diese Ansicht wurde von J. B. Moore, Candor and Common Sense, an Adress before the Association of the Bar of the City of New York, Dec. 4, 1930, p. 13 bestritten; vgl. auch Edwin M. Borchard, The Unrecognized Government in American Courts, (1932) 26 American Journal of International Law 261.

¹⁰⁾ Siehe unten S. 83 ff.

¹¹⁾ J. B. Moore, A Digest of International Law, I, 120; Julius Goebel, The Recognition of the United States, New York 1915, 97ff.

¹²⁾ Goebel, o. c., 171ff.

¹³⁾ Dean, o. c., 2.

¹⁴⁾ Henry L. Stimson, The United States and the Other American Republics (Publications of the Department of State, Latin American Series, No. 4) Washington 1931, 8.

¹⁵⁾ Edwin M. Borchard, The Unrecognized Government in American Courts, (1932) 26 American Journal of Internat. Law 261; Edwin D. Dickinson, The Recognition of Russia, (1931—1932) 30 Michigan Law Review 181 (besonders scharf); vgl. auch die Äußerungen Dickinsons in der American Society of International Law am 24. 4. 1931 im Laufe der Diskussion über den Vortrag von Green H. Hackworth

merken: Stimson hat anlässlich der Anerkennung einiger südamerikanischer Regierungen diese Anerkennung damit begründet, daß sie "were in control of the administrative machinery of the state, with the apparent general acquiescence of their people, and that they were willing and apparently able to discharge their international and conventional obligations". Mit dieser Formulierung ist aber die Frage nicht ausdrücklich beantwortet, ob von der anzuerkennenden Regierung die Bereitschaft zu fordern ist, lediglich ihren eigenen Verpflichtungen oder auch den Verpflichtungen ihrer Vorgängerin nachzukommen.

2. Die Anerkennung der Sowjetregierung durch die Vereinigten Staaten schließt sich einer Reihe von Anerkennungen an, die die Sowjetregierung im Laufe der 16 Jahre ihrer Existenz erlebt hat. Die erste dieser Anerkennungen war diejenige seitens Deutschlands und seiner Verbündeten im Weltkriege. Sie erfolgte durch Unterzeichnung und Ratifizierung des Friedensvertrages von Brest-Litowsk vom 3. März 1918¹⁶⁾. Das weitere Schicksal dieses Vertrages, nämlich seine Aufhebung durch die Waffenstillstandsabkommen und die Friedensverträge von 1919 (die Sowjetregierung hat ihn ihrerseits am 13. November 1918 gekündigt) kann an der Tatsache der erfolgten Anerkennung nichts ändern. Daher brauchte Deutschland im Rapallo-Vertrag vom 16. April 1922¹⁷⁾ nicht die Anerkennung der Sowjetregierung, sondern nur die Wiederaufnahme der diplomatischen Beziehungen mit ihr zu vereinbaren¹⁸⁾ 19).

Eine Gruppe für sich bilden die Anerkennungen, die durch den Abschluß der Verträge mit Finnland, den Randstaaten und Polen

(The Policy of the United States in Recognizing New Governments during the Past twenty-five years) — Proceedings of the American Society of International Law 1931, 131ff. — Gegen die Anerkennung hat sich auch aus völkerrechtlichen Gründen geäußert Philipp Marshall Brown, The Recognition of the Government of the Union of Soviet Socialist Republics, (1933) 27 American Journ. of Internat. Law 290.

¹⁶⁾ RGBl. 1918, 840.

¹⁷⁾ RGBl. 1922, II, 677.

¹⁸⁾ A. M.-N. N. Alexeiew und Leo Zaitzeff, Sowjetstaat und Völkerrecht, Sonderdruck aus »Zeitschr. f. Völkerrecht«, Bd. XVI, 1931, 10.

¹⁹⁾ Was Österreich betrifft, ist die Frage insofern komplizierter als gewisse Zweifel über die Identität der Rechtspersönlichkeit der österreichisch-ungarischen Monarchie, die den Brester Frieden geschlossen hat, und des neuen Österreichs bestehen können. Jedenfalls sind nach dem Wortlaut des Notenwechsels vom 25./26. 2. 1924 (Sbornik dejstvjuščich dogovorov, soglašenij i konvencij zaključennyh s inostrannymi gosudarstvami (Sammlung von mit fremden Staaten geschlossenen Verträgen, Abkommen und Konventionen) — im weiteren zitiert Sbornik — I—II², 9) nur die »normalen« diplomatischen Beziehungen zwischen der österreichischen und der Sowjetregierung wieder aufgenommen worden. — Mit Bulgarien ist die Wiederaufnahme der diplomatischen Beziehungen bis jetzt nicht erfolgt. — In bezug auf die Türkei erfolgte die Wiederaufnahme der diplomatischen Beziehungen im Anschluß an den russisch-türkischen Freundschaftsvertrag vom 16. 3. 1921 (GS. RSFSR. 1921, Art. 598; Sbornik, I—II², 114).

zustandegekommen sind. Es sind dies alles Anerkennungen durch Staaten, die vor der Revolution Bestandteile des Russischen Reiches waren und deren Unabhängigkeit daher ihrerseits einer Anerkennung seitens Rußlands bedurfte. Finnland hat seine Unabhängigkeit bereits am 6. 12. 1917 proklamiert ²⁰⁾ und diese wurde von der Sowjetregierung am 4. 1. 1918 anerkannt ²¹⁾. In dem die Feindseligkeiten zwischen den beiden Staaten abschließenden Friedensvertrag vom 14. 10. 1920 ²²⁾ ist daher die Anerkennung nicht erwähnt. Die Anerkennung durch die Randstaaten entwickelte sich folgendermaßen: Im Verfolg der Aufhebung der deutschen Okkupation in den baltischen Ländern und auf den Aufruf der sowjetrussischen Regierung zum Bündnis mit dem Sowjetstaate entstanden eine ganze Reihe von Sowjetregierungen, und zwar in Estland am 29. 11. 1918, in Lettland am 17. 12. 1918 und in Litauen am 22. 12. 1918 ²³⁾, deren Unabhängigkeit seitens der russischen Sowjetregierung anerkannt wurde, und zwar die Estlands am 8. 12. 1918, Lettlands und Litauens am 22. 12. 1918 ²⁴⁾. Zur gleichen Zeit mit den Sowjetregierungen entstanden aber in den baltischen Ländern nationale demokratische Regierungen ²⁵⁾. Der Bürgerkrieg in diesen Ländern hat im Sommer 1919 zur Vernichtung der Sowjetverfassung geführt. Dies hatte einen Bruch mit Sowjetrußland zur Folge, der erst im Laufe des Jahres 1920 durch eine Reihe von Friedensverträgen beseitigt wurde. Der Friedensvertrag mit Estland vom 2. 2. 1920 ²⁶⁾ enthielt eine abermalige Anerkennung der estnischen Unabhängigkeit seitens Rußlands (Art. 2) und sah auch die Aufnahme der diplomatischen Beziehungen vor (Art. 15). Entsprechende Bestimmungen enthielten der Friedensvertrag mit Lettland vom 11. 8. 1920 ²⁷⁾ (Art. 2, 19) und der Vertrag mit Litauen vom 12. 7. 1920 ²⁸⁾ (Art. 1, 14). Was Polen anbetrifft, hat sich die Sowjetregierung schon

²⁰⁾ R. Erich, Die Entwicklung des öffentlichen Rechts in Finnland, Jahrbuch des öffentlichen Rechts, XI (1922), 108.

²¹⁾ GS. 1918, Art. 163.

²²⁾ Sbornik, I—II², 130; deutsche Übersetzung: Dr. Heinrich Freund, Rußlands Friedens- und Handelsverträge, 1924, 62 ff.

²³⁾ S. B. Krylov, Istoričeskij process razvitija sovetskogo federalizma (Die Geschichte der Entwicklung des Sowjetföderalismus) — Sovetskoe pravo (Sowjetrecht), 1924, Nr. 5 (11), 40.

²⁴⁾ S. B. Krylov, l. c.

²⁵⁾ E. Berendts, Die Verfassungsentwicklung Estlands — Jahrbuch des öffentlichen Rechts, XII (1923/24), 192; S. B. Krylov, l. c.

²⁶⁾ GS. 1920, Art. 44; Sbornik, I—II², 153; deutsche Übersetzung bei Freund, o. c., 44 ff.

²⁷⁾ GS. 1920, Art. 514; Sbornik, I—II², 37; deutsche Übersetzung bei Freund, o. c., 93 ff.

²⁸⁾ GS. 1920, Art. 513; Sbornik, I—II², 59; deutsche Übersetzung bei Freund, o. c., 115 ff.

während der Friedensverhandlungen von Brest-Litowsk bereit erklärt, den polnischen Staat anzuerkennen, aber nicht die Regierung, die von den Zentralmächten während ihrer Okkupation als Vertreterin des polnischen Staates angesehen wurde²⁹⁾. Nach Beendigung der Okkupation und Entstehung des selbständigen polnischen Staates hat die Sowjetregierung dann auch die polnische Regierung anerkannt, indem am 27. 11. 1918 der Volkskommissar Tschitscherin dem Außenminister der Polnischen Republik vorgeschlagen hat, gegenseitig diplomatische Vertreter zu ernennen³⁰⁾. Eine staatsvertragliche Regelung der russisch-polnischen Beziehungen erfolgte aber erst nach dem russisch-polnischen Krieg und zwar durch den Rigaer Präliminarfrieden vom 12. 10. 1920³¹⁾ und den Rigaer Friedensvertrag vom 18. 3. 1921³²⁾, in welchem die Aufnahme der diplomatischen Beziehungen stipuliert wurde (Art. 24). Es kann darüber kein Zweifel bestehen, daß der Abschluß all dieser Verträge auch die Anerkennung der Sowjetregierung durch die betreffenden Staaten bedeutete.

Die weiteren Anerkennungen der Sowjetregierung sind folgendermaßen vor sich gegangen. Am 16. 3. 1921 hat Großbritannien ein Handelsabkommen mit Sowjetrußland geschlossen, durch welches die de facto-Anerkennung der Sowjetregierung erfolgt ist³³⁾. Eine de jure-Anerkennung fand durch einen Notenwechsel vom 2./8. 2. 1924 statt³⁴⁾. Frankreich hat die Anerkennung der Sowjetregierung am 28. 10. 1924 durch Depeschenaustausch zwischen dem französischen Ministerpräsidenten Herriot und der Regierung der UdSSR. vollzogen³⁵⁾. Italien ist dem Beispiel Großbritanniens gefolgt: am 26. 12. 1921 hat es ein provisorisches Handelsabkommen mit Sowjetrußland ge-

²⁹⁾ A. N. Makarow, Die russisch-polnischen Rechtsbeziehungen seit 1815 unter spezieller Berücksichtigung der Staatsangehörigkeitsfragen, diese Zeitschrift, I (1929), I, 350.

³⁰⁾ A. N. Makarow, o. c., 351.

³¹⁾ Sbornik RSFSR., I, 63; deutsche Übersetzung bei Freund, o. c., 149ff.

³²⁾ GS. 1921, Art. 219; Sbornik, I—II², 81; deutsche Übersetzung bei Freund, o. c., 161ff.

³³⁾ GS. 1921, Art. 600; Cmd. 1207; deutsche Übersetzung bei Freund, o. c., 81ff.

³⁴⁾ Sbornik, I—II², 12ff. — Nach der de-jure-Anerkennung war von der MacDonald-Regierung mit der Sowjetregierung am 8. 8. 1924 ein Allgemeiner Vertrag und ein Handels- und Schiffsverkehrsvertrag abgeschlossen worden (Cmd. 2260, 2261), die aber nicht ratifiziert wurden; am 27. 5. 1927 hat Großbritannien das Abkommen von 1921 gekündigt und die diplomatischen Beziehungen zu der Sowjetregierung abgebrochen; die Wiederaufnahme erfolgte 1929 auf Grund eines am 3. 10. 1929 unterzeichneten Protokolls über die Regelung strittiger Fragen (GS. UdSSR. 1929, II, Art. 286; Cmd. 3418; diese Zeitschrift II (1930), 2, 283; am 16. 4. 1930 war ein provisorisches Handelsabkommen geschlossen worden (Treaty Series No. 19, 1930), das jedoch mit Wirkung vom 16. 4. 1933 gekündigt wurde; am 22. 5. 1930 kam ein Fischereiabkommen zustande.

³⁵⁾ Sbornik, I—II², 143—145; L'Europe Nouvelle, 1924, 1473.

schlossen³⁶⁾, was eine de facto-Anerkennung bedeuten sollte. Eine de jure-Anerkennung ist erst am 7. 2. 1924 durch Notenaustausch zwischen Mussolini und Tschitscherin vollzogen worden³⁷⁾. Vor kurzem (am 27. 7. 1933) ist die de jure-Anerkennung der Sowjetregierung durch Spanien erfolgt³⁸⁾. Auch die skandinavischen Länder haben die Sowjetregierung anerkannt³⁹⁾. Von den Balkanstaaten hat Griechenland die Anerkennung vollzogen⁴⁰⁾. In Asien ist die Sowjetregierung von den wichtigsten Staaten de jure anerkannt⁴¹⁾.

³⁶⁾ GS. RSFSR. 1922, Art. 95; deutsche Übersetzung bei Freund, o. c., 87 ff.

³⁷⁾ Sbornik, I—II², 29—30; am 7. 2. 1924 hat Italien auch einen Handelsvertrag und ein Zollabkommen mit der UdSSR. geschlossen (Vestnik CIK (Bote des ZEK) 1924 Nr. 1; Sbornik, I—II², 219 ff.).

³⁸⁾ The Bulletin of International News, 1933, 90; der Text der spanischen Note ist abgedruckt in Figaro, 28 juillet 1933.

³⁹⁾ Schweden: de jure Anerkennung — Notenaustausch Marks von Württemberg-Tschitscherin vom 15.—18. 3. 1924: Sbornik, I—II², 153. Zu gleicher Zeit (am 15. 3. 1924) hat Schweden ein Handelsabkommen mit der UdSSR. geschlossen (GS. UdSSR. 1924, Art. 158; deutsche Übersetzung Dr. W. Grotius, Die Wirtschaftsverträge der Sowjetunion seit Rapallo, 1924, 110 ff.).

Norwegen: de facto-Anerkennung — Provisorisches Abkommen vom 2. 9. 1921 (GS. RSFSR. 1921, Art. 612; deutsche Übersetzung: bei Freund, o. c. 132 ff.); de jure-Anerkennung — Notenaustausch vom 15. 2.—10. 3. 1924 (Sbornik, I—II², 80); am 15. 12. 1925 hat Norwegen einen Handelsvertrag mit der UdSSR. geschlossen (Sbornik, III, 114).

Dänemark: de facto-Anerkennung — Provisorisches Abkommen vom 23. 4. 1923 (GS. RSFSR. 1923, Art. 477); de jure-Anerkennung — Notenwechsel vom 18. 6. 1924 (Sbornik, I—II², 26).

Island: de jure-Anerkennung — Notenaustausch zwischen dem dänischen Geschäftsträger in Moskau und dem Volkskommissar für Auswärtiges vom 22./24. 6. 1926 (Sbornik, V, 12—13).

⁴⁰⁾ De jure-Anerkennung durch Notenwechsel vom 8. 3. 1924 zwischen dem griechischen Gesandten in Berlin und dem Geschäftsträger der UdSSR. daselbst (Sbornik, I—II², 19—20). Am 11. 6. 1929 hat Griechenland auch einen Handelsvertrag mit der UdSSR. geschlossen (GS. UdSSR. 1929, II, Art. 322).

⁴¹⁾ Türkei s. oben S. 4 N. 19.

Persien: politischer Vertrag vom 26. 2. 1921 (GS. RSFSR. 1921, Art. 597; deutsche Übersetzung: Freund, o. c., 142 ff.).

Afghanistan: Vertrag vom 28. 2. 1921 (Sbornik, I—II², 10); Art. I dieses Vertrages hat die Aufnahme diplomatischer Beziehungen ausdrücklich stipuliert.

China: Abkommen über die allgemeinen Grundsätze der gegenseitigen Beziehungen vom 31. 5. 1924 (GS. UdSSR. 1925, Art. 131; Sbornik, I—II², 30); Art. I dieses Abkommens hat die Aufnahme diplomatischer Beziehungen ausdrücklich stipuliert.

Mongolei: Freundschaftsvertrag vom 5. 11. 1921 (GS. RSFSR. 1921, Art. 655); Art 2 dieses Vertrages enthielt eine ausdrückliche Anerkennung der Sowjetregierung.

Japan: Abkommen über die Grundprinzipien der gegenseitigen Beziehungen vom 20. 1. 1925 (Sbornik, III, 10); Art. I dieses Abkommens sah die Aufnahme der diplomatischen Beziehungen vor.

Hedschaz: die Sowjetregierung hat die Regierung von Hedschaz in einer Note vom 16. 2. 1926 anerkannt; in der Antwortnote der Hedschazregierung ist von Bezie-

Von den amerikanischen Staaten haben nur Mexiko und Uruguay die Sowjetregierung vor den Vereinigten Staaten anerkannt, und zwar Mexiko durch ein Memorandum vom 4. 8. 1924 ⁴²⁾ und Uruguay durch einen Depeschenaustausch vom 21./22. 8. 1926 ⁴³⁾.

Alle bisher genannten Staaten haben die Sowjetregierung de jure anerkannt. Einige von ihnen ließen diese einer früheren de facto-Anerkennung folgen (Großbritannien, Italien, Norwegen, Dänemark). Nur die Tschechoslowakei ist bis zum heutigen Tage bei einer de facto-Anerkennung geblieben. Die tschechoslowakische Regierung hat am 5. 6. 1922 einen provisorischen Vertrag mit der RSFSR. geschlossen ⁴⁴⁾, in welchem ausdrücklich vereinbart war, daß er der de jure-Anerkennung nicht vorgreift (Art. I) ⁴⁵⁾.

3. Der die Anerkennung seitens der USA. enthaltende Briefwechsel zwischen Roosevelt und Litvinov vom 16. 11. 1933 ⁴⁶⁾ besteht aus 11 Briefen (5 von Roosevelt und 6 von Litvinov), denen noch eine Erklärung Litvinovs und eine gemeinsame Erklärung der beiden Verhandlungspartner beigefügt sind. Diese Briefe behandeln folgende Fragen: Wiederaufnahme der diplomatischen Beziehungen, Nicht-intervention und Propagandafragen, Religionsfreiheit der Amerikaner in der UdSSR., die allgemeine Rechtsstellung der Amerikaner in der Sowjetunion und insbesondere ihre Stellung im Strafverfahren (in diesem Zusammenhang muß auch die Erklärung Litvinovs über die Wirtschaftsspionage erwähnt werden), Forderungen und Gegenforderungen.

In den Erklärungen des Staatssekretärs Hughes aus dem Jahre 1923 wurden drei Gründe der Nichtanerkennung der Sowjetregierung angegeben ⁴⁷⁾: 1. das Fehlen eines völkerrechtlich gebotenen Schutzes der Person und des Eigentums der Ausländer in der Sowjetunion; 2. die Verweigerung der Anerkennung der Verpflichtungen der früheren Regierungen; 3. die Ablehnung der Anerkennung des Rechtes fremder Staaten auf selbständige Regelung ihrer inneren Angelegenheiten.

hungen zu der Sowjetregierung die Rede, wie sie zu einer freundschaftlichen Macht sein müssen (Sbornik, IV, 14—15).

⁴²⁾ Sbornik, I—II², 77.

⁴³⁾ Sbornik, V, 13; laut einer in den Izvestija vom 11. 11. 1933, Nr. 275, wiedergegebenen Mitteilung soll der Kongreß von Ecuador beschlossen haben, die normalen diplomatischen Beziehungen zu der Sowjetregierung aufzunehmen.

⁴⁴⁾ Sbornik, I—II², 145 ff.; deutsche Übersetzung bei Grotius, o. c., 116 ff.

⁴⁵⁾ Am 6. 6. 1922 ist ein gleichlautender Vertrag auch zwischen der Tschechoslowakei und der Ukrainischen Sowjetrepublik geschlossen worden: s. Sbornik, I—II², 149 ff.

⁴⁶⁾ S. unten S. 83 ff.

⁴⁷⁾ Hackworth in den Proceedings of the American Society of International Law, 1931, 130—131.

Der wiedergegebene Briefwechsel zwischen Roosevelt und Litvinov behandelt dieselben drei Fragenkomplexe in einer anderen Reihenfolge, zuerst die sogenannte Propagandafrage (Nichtintervention), dann die Rechtslage der Staatsangehörigen der Vereinigten Staaten in der UdSSR. und schließlich die Forderungen.

a) Nichtintervention. Die Verpflichtung, sich der Propaganda gegen die politischen und sozialen Institutionen des Vertragspartners zu enthalten und die Bildung von Organisationen zu untersagen, die zur Bekämpfung dieser Institutionen ins Leben gerufen sind, ist in den meisten von der Sowjetregierung geschlossenen Verträgen allgemeiner Art, wenn auch in verschiedener Form, enthalten⁴⁸⁾. Der Briefwechsel zwischen Litvinov und Roosevelt⁴⁹⁾ setzt folgende Verpflichtungen fest: 1. eine allgemeine Verpflichtung der Nichteinmischung in innere Angelegenheiten; 2. die Verpflichtung, allen im Staatsdienst stehenden Personen sowie Organisationen, die unter staatlicher Kontrolle stehen oder vom Staat finanzielle Unterstützung bekommen, alle Handlungen zu untersagen, die gegen die Ruhe und Sicherheit des anderen vertragschließenden Teiles gerichtet sind; 3. die Verpflichtung, die Bildung von Organisationen zu untersagen, die gegen die territoriale Integrität oder gegen die politische und soziale Verfassung des anderen vertragschließenden Teiles tätig sind. Die Formeln, deren sich der Briefwechsel bedient, schließen sich dem Text der Bestimmungen einiger Verträge der UdSSR. an, obwohl sie in mancher Hinsicht ausführlicher sind. An erster Stelle ist Art. 16 des am 8. 8. 1924 unterzeichneten, aber nicht ratifizierten allgemeinen Vertrages mit Großbritannien⁵⁰⁾ zu erwähnen, in dem zum erstenmal in der Vertrags-

⁴⁸⁾ Diese Verträge enthalten entweder ein Verbot für den Vertragspartner, feindliche Organisationen zu dulden (Art. 7 des Friedensvertrages der RSFSR. mit Estland vom 2. 2. 1920; Art. 4 des Vertrages mit Litauen vom 12. 7. 1920; Art. 4 des Friedensvertrages mit Lettland vom 11. 8. 1920; Art. 8 des Vertrages mit der Türkei vom 16. 3. 1921; Art. 5 des Vertrages mit Persien vom 26. 2. 1921; Art. 3 des Abkommens mit der Mongolei vom 5. 11. 1921; Art. 3 des Neutralitäts- und Nichtangriffspaktes mit Afghanistan vom 31. 8. 1925) oder ein Propagandaverbot (Präambel A des Handelsabkommens mit Großbritannien vom 16. 3. 1921, Präambel zum Abkommen mit Italien vom 26. 12. 1921, Art. 8 des provisorischen Vertrages mit der Tschechoslowakei vom 5. 6. 1922, Art. 14 des provisorischen Abkommens mit Österreich vom 7. 12. 1921 [in bezug auf Angestellte der Handelsvertretung]), oder schließlich ein Verbot der Propaganda und der Duldung feindlicher Organisationen (Art. 5 des Friedensvertrages mit Polen vom 18. 3. 1921; Art. 6 des Abkommens mit China vom 31. 5. 1924; Art. V des Vertrages mit Japan über Grundprinzipien der gegenseitigen Beziehungen vom 20. 1. 1925; Art. 4 des Garantie- und Neutralitätsvertrages mit Persien vom 1. 10. 1927 (Sbornik, IV, 23); Art. 5 des Nichtangriffspaktes mit Frankreich vom 29. 11. 1932 (GS. UdSSR. 1933, II, Art. 118; Journal officiel, 1933, 1571). — Vgl. auch Dr. Karl Mannzen, Sowjetunion und Völkerrecht, 1932, 42 ff.

⁴⁹⁾ S. unten S. 84.

⁵⁰⁾ Cmd. 2260 (Russia No. 4, 1924): "The contracting parties solemnly affirm their

praxis der Sowjetregierung nicht nur in ihrem Dienst stehende Personen, sondern auch Organisationen erwähnt werden "in receipt of any financial assistance from them". Diese Verpflichtung wurde bei der Wiederaufnahme der diplomatischen Beziehungen zwischen Großbritannien und der UdSSR. im Jahre 1929 (nach dem im Jahre 1927 erfolgten Abbruch) durch ein Protokoll vom 3. 10. 1929 mit Geltung seit dem Tage der Akkreditierung der Botschafter in Kraft gesetzt⁵¹). Art. 16 des englischen Vertrages wurde dann als erster Absatz zu Art. V des Vertrages mit Japan vom 20. 1. 1925 aufgenommen⁵²) und noch ein zweiter Absatz über die der Regierung des anderen Vertragsteiles feindlichen Organisationen beigefügt⁵³). Entsprechende Bestimmungen (Propaganda, regierungsfeindliche Organisationen) enthält auch der Nichtangriffspakt der UdSSR. mit Frankreich vom 29. 11. 1932 (Art. V)⁵⁴), dessen Text zum Teil wörtlich in den Briefwechsel Litvinov-Roosevelt aufgenommen ist.

b) Die Rechtsstellung der Staatsangehörigen der Vereinigten Staaten in der UdSSR. Der Briefwechsel regelt nur einzelne Fragen, die für die Vereinigten Staaten von besonders aktueller

desire and intention to live in peace and amity with each other, scrupulously to respect the undoubted right of a State to order its own life within its own jurisdiction in its own way, to refrain and to restrain all persons and organisations under their direct or indirect control, including organisations in receipt of any financial assistance from them, from any act overt or covert liable in any way whatsoever to endanger the tranquility or prosperity of any part of the territory of the British Empire or the Union of Soviet Socialist Republics or intended to embitter the relations of the British Empire or the Union with their neighbours or any other countries."

⁵¹) Cmd. 3418 (Russia No. 1, 1929); siehe auch diese Zeitschrift II (1930), 2, 283; die Botschafter wurden am 20./21. 12. 1929 akkreditiert; s. den Notenwechsel Sokolnikoff—Henderson und Esmond Ovey—Litvinov in dieser Zeitschrift II (1930), 2, 284 ff.

⁵²) Sbornik, III, 10; Recueil des Traités (S. d. N.), XXXIV, 34.

⁵³) "It is further agreed that neither Contracting Party shall permit the presence in the Territories under its jurisdiction: a) of organisations or groups pretending to be the Government for any part of the territories of the other Party, or b) of alien subjects or citizens who may be found to be actually carrying on political activities for such organisations or groups."

⁵⁴) GS. UdSSR. 1933, II, Art. 118; Journal officiel, 1933, 1571: «Chacune des Hautes Parties Contractantes s'engage à respecter à tous égards la souveraineté ou l'autorité de l'autre Partie sur l'intégralité de ses territoires tels qu'ils sont définis à l'article I^{er} du présent Traité, à ne s'immiscer en aucune façon dans ses affaires intérieures, à s'abstenir notamment d'une action quelconque tendant à susciter ou à favoriser toute agitation, propagande ou tentative d'intervention ayant pour but de porter atteinte à son intégrité territoriale ou de transformer par la force le régime politique ou social de tout ou partie de ses territoires.

Chacune des Hautes Parties Contractantes s'engage en particulier à ne créer, protéger, équiper, subventionner ou admettre sur son territoire ni des organisations militaires ayant pour objet la lutte armée contre l'autre partie, ni des organisations s'arrogeant le rôle de gouvernement ou représentant le tout ou partie de ses territoires.»

Bedeutung zu sein schienen, nämlich die Religionsfreiheit, den allgemeinen Rechtsschutz und einige Einzelheiten der Stellung der Ausländer im Strafverfahren; eine besondere Erklärung Litvinovs erläutert die Rechtsvorschriften über die wirtschaftliche Spionage.

Religionsfreiheit. Die Wünsche Roosevelts betreffend die Sicherung der Gewissensfreiheit, der Freiheit des Gottesdienstes, des Rechtes, Kirchen zu bauen und zu erhalten, Spenden für religiöse Zwecke zu sammeln und den Kindern Religionsunterricht zu erteilen, beantwortet Litvinov mit Zitaten aus Sowjetgesetzen, die beweisen sollen, daß die geltende Sowjetrechtsordnung alle gewünschten Garantien bereits enthält 55). Diese Zitate enthalten Gesetzestexte der RSFSR., es ist jedoch anzunehmen, daß die entsprechenden Vorschriften der übrigen Bundesrepubliken mit den Gesetzen der RSFSR. grundsätzlich übereinstimmen. Die Zitate sollen auf geltendes Recht hinweisen. Das stimmt in einem Falle, nämlich bei dem Zitat über den Religionsunterricht, nicht. Litvinov nennt den Text des Art. 9 des Dekrets vom 23. I. 1918 über die Trennung von Kirche und Staat 56), der den Religionsunterricht in den Schulen abschafft, aber den Privatunterricht nicht verbietet. Durch die weitere Entwicklung der Sowjetgesetzgebung ist aber auch die Möglichkeit des Privatunterrichts aufgehoben worden. Ein Dekret der RSFSR. vom 13. 6. 1921 57) hat zunächst den Religionsunterricht für Personen unter 18 Jahren auch außerhalb der Schule untersagt. Dieses Dekret wurde im Jahre 1923 aufgehoben, und es bestand von da ab die Möglichkeit, Kindergruppen (aber von nicht mehr als drei Kindern!) zu bilden, um ihnen Religionsunterricht zu erteilen 58). Das Gesetz vom 8. 4. 1929 59) hat diese Möglichkeit wieder abgeschafft, indem es den Religionsunterricht nur in speziellen theologischen Lehranstalten zuläßt, soweit die Verwaltungsbehörden deren Gründung den Staatsangehörigen der UdSSR. gestatten 60). Das von Litvinov gemachte Zugeständnis "right to impart religious instruction to their children . . . in groups or to have such instruction

55) S. unten S. 85 ff.

56) GS. 1918 Nr. 18, Art. 263; in englischer Übersetzung Cmd. 3641 (Russia No. 2, 1930), 3—4.

57) P. V. Giduljanov, Otdelenie cerkvi ot gosudarstva (Trennung von Kirche und Staat), 3. A., Moskau 1926, 365.

58) P. V. Giduljanov, o. c. 367; s. a. S. Kanarskij, Ugolovnyj Kodeks Sovetskich Respublik (Das Strafgesetzbuch der Sowjetrepubliken), Kommentar, 3. A., 1928, 285 f.

59) GS. RSFSR. 1929, I, Nr. 35, Art. 353; englische Übersetzung: Cmd. 3511 (Russia No. 1, 1930).

60) Im Kommentar zu diesem Gesetz von N. Orleanskij, Zakon o religioznych ob'edinenijach RSFSR. (Gesetz über die religiösen Vereine der RSFSR.), Moskau 1930, 11, wird ausdrücklich hervorgehoben, daß nunmehr nur die Eltern den Religionsunterricht ihren Kindern erteilen dürfen.

imparted by persons whom they may employ for such purpose" geht daher über die Grenzen des geltenden Sowjetrechts hinaus, deckt sich aber auch nicht mit Art. 9 des deutsch-sowjetistischen Niederlassungsabkommens vom 12. 10. 1925 ⁶¹⁾, das von Litvinov in diesem Zusammenhang zitiert wird, da dieser Artikel nur von Gewissensfreiheit, Freiheit der Religionsausübung, Gottesdienst und Totenbestattung spricht.

Rechtsschutz. In dem Briefwechsel über den Rechtsschutz ⁶²⁾ verspricht Litvinov den Vereinigten Staaten unmittelbar nach der Aufnahme der diplomatischen Beziehungen die Meistbegünstigung in bezug auf den Rechtsschutz im allgemeinen zu gewähren und führt dabei Art. 11 des deutschen Niederlassungsabkommens vom 12. 10. 1925 über die Benachrichtigungspflicht bei Festnahmen an. Die weitergehenden Äußerungen Roosevelts ("Let me add that American diplomatic and consular officers in the Soviet Union will be zealous in guarding the rights of American nationals, particularly the right to a fair and public speedy trial and the right to be represented by counsel of their choice") läßt Litvinov unbeantwortet und scheint damit irgendwelche Rechtsverpflichtungen in dieser Hinsicht nicht anerkennen zu wollen.

Im Zusammenhang mit dem Festnahmeverfahren muß eine Erklärung Litvinovs von allgemeinerer Bedeutung erwähnt werden: die Erläuterung des legalen Umfangs der Informationsmöglichkeiten auf wirtschaftlichem Gebiet in der UdSSR., m. a. W. des Begriffs der wirtschaftlichen Spionage ⁶³⁾. Ihr kommt die Bedeutung einer Auslegung der diesbezüglichen geltenden Gesetze zu, auf die sich die Vereinigten Staaten im weiteren stützen dürfen.

c) Forderungen. Die Forderungen der Vereinigten Staaten gegen die Sowjetregierung setzen sich zusammen aus den amerikanischen Anleihen für die Russische Provisorische Regierung (1917) in Höhe von \$ 192,601,297.37 (dazu kommen Zinsen in Höhe von \$ 134,981,774.00) und aus Privatforderungen (Privatschulden und konfisziertes Vermögen), die auf 441,000,000.00 geschätzt werden ⁶⁴⁾. Diesen Forderungen stellte die Sowjetregierung Schadensersatzansprüche aus den verschiedenen Interventionen der Alliierten entgegen, die nach einzelnen Ländern nicht differenziert wurden und insgesamt die Summe von \$ 60,000,000,000 erreichten ⁶⁵⁾. Von den Alliierten wurden

⁶¹⁾ RGBl. 1926, II, 1 ff.

⁶²⁾ S. unten S. 88.

⁶³⁾ S. unten S. 90.

⁶⁴⁾ Dean, o. c., 9.

⁶⁵⁾ Schuman, o. c. 302; die amtliche russische Ausgabe »Les réclamations de la Russie aux Etats responsables de l'intervention et du blocus (Matériaux et documents sur l'intervention, le blocus et les dommages causés par eux à la Russie, vol. IV, Edition de la Délégation de Russie à la Conférence Economique Internationale de Gênes, 1922, 7), schätzt den Interventionsschaden auf 39 Milliarden Goldrubel, also auf ca. 18 1/2 Milliarden Golddollar.

diese Gegenansprüche nicht anerkannt. Soweit sie auf der amerikanischen Intervention in Sibirien beruhen, verzichtet Litvinov in seinem unten auf S. 92 wiedergegebenen Schreiben auf diese Ansprüche. Diese »sibirischen« Gegenansprüche bilden sicher den beträchtlichsten Teil der Gesamtsumme der sowjetistischen Ansprüche gegen die Vereinigten Staaten. Die weiteren Ansprüche, vor allem diejenigen aus der Intervention in Archangelsk, werden durch den Verzicht von Litvinov nicht berührt⁶⁶⁾67). Die endgültige Regelung der Forderungen und Gegenforderungen ist einem späteren Abkommen vorbehalten⁶⁸⁾. Welche Forderungen soll dieses "final settlement" umfassen? Das Schreiben Litvinovs erwähnt die "claims and counter-claims between the Governments . . . and the claims of their nationals". Die letzteren können von zweierlei Art sein: Ansprüche gegen die Regierung (z. B. Ansprüche der amerikanischen Staatsangehörigen aus Konfiskationsmaßnahmen) und Ansprüche gegen Privatpersonen (z. B. Ansprüche der russischen Staatsangehörigen an die amerikanischen Versicherungsgesellschaften aus Versicherungsverträgen). Es ist nicht klar, ob die Ansprüche von Privatpersonen gegen Privatpersonen auch in dem künftigen "final settlement" geregelt werden sollen⁶⁹⁾. Der Verfolgung der russischen Forderungen vor amerikanischen Gerichten im Rahmen der allgemeinen Verjährungsfristen steht nichts entgegen. Dagegen werden die amerikanischen Forderungen aus der Zeit vor der Revolution vor den sowjetrussischen Gerichten keinen Schutz finden, weil dieser Schutz allen Ansprüchen aus den vorrevolutionären Rechtsverhältnissen versagt ist (Art. 2 des Einführungsdekrets zum Zivilgesetzbuch der RSFSR und die entsprechenden Vorschriften der übrigen Sowjetrepubliken⁷⁰⁾). Es wäre denkbar, diese Vorschriften des Sowjetrechts den Konfiskationsmaßnahmen der Sowjetregierung gleichzustellen⁷¹⁾, und die Ansprüche gegen Privatpersonen aus diesem Grunde als Ansprüche gegen die Sowjetregierung zu betrachten. Welche Lösung diese Frage finden wird, werden die weiteren russisch-amerikanischen Verhandlungen

⁶⁶⁾ Litvinov hat dies ausdrücklich betont in einer Antwort auf Journalisten-Anfragen im Washingtoner Presse-Club am 17. 11. 1933: s. *Izvestija*, 21. 11. 1933, Nr. 283.

⁶⁷⁾ Die bereits zitierte sowjetrussische amtliche Ausgabe »*Matériaux et documents sur l'intervention . . .*«, 80, schätzt die gesamten Interventionsschäden in Archangelsk und in den anderen Häfen des Weißen Meeres auf 220 620 000 Goldrubel, also auf 105 060 Golddollar.

⁶⁸⁾ Über die weiteren Verhandlungen in dieser Angelegenheit haben Roosevelt und Litvinov eine gemeinsame Erklärung abgegeben; s. unten S. 92.

⁶⁹⁾ Die Forderungen gegen Private fanden z. B. in dem nicht-ratifizierten russisch-englischen General Treaty vom 8. 8. 1924 (Ch. III, Claims and Loans) keine Regelung (s. Cmd. 2260).

⁷⁰⁾ Freund, *Das Zivilrecht Sowjetrußlands*, 1924, 106.

⁷¹⁾ Makarov, *Précis du droit international privé d'après la législation et la doctrine russes*, Paris 1932, 264—265.

zeigen. Eins steht fest, nämlich, daß der Regelung des "final settlement" nicht Ansprüche unterworfen werden dürfen, deren Träger die russische Staatsangehörigkeit nicht besessen oder bereits verloren haben. Litvinov konnte auch unter "nationals" in seinem Schreiben nur die derzeitigen Staatsangehörigen der UdSSR. verstehen.

Bis zum Zustandekommen des "final settlement" übernimmt die Sowjetregierung folgende Verpflichtungen: 1. anhängige Prozesse vor amerikanischen Gerichten über Ansprüche, die sie als Nachfolgerin früherer russischer Regierungen oder in anderer Eigenschaft geltend macht sowie bereits ergangene Urteile dieser Art nicht zu verfolgen (ausdrücklich wird dabei der im Court of Claims laufende Prozeß *Russian Volunteer Fleet v. United States* ⁷²⁾ erwähnt) und neue Klagen nicht zu erheben; alle ihr aus solchen Prozessen zustehenden Beträge tritt die Sowjetregierung an die Regierung der Vereinigten Staaten ab ⁷³⁾, wobei die letztere ihrerseits die Verpflichtung übernimmt, über alle auf diese Weise ihr zugekommenen Beträge die Sowjetregierung in Kenntnis zu setzen; 2. keinerlei Ansprüche zu erheben in bezug auf a) amerikanische Gerichtsentscheidungen, die Eigentum, Rechte oder Interessen an solchen betreffen, die der UdSSR. oder ihren Staatsangehörigen zustanden oder angeblich noch zustehen, sowie b) Akte der Regierung der Vereinigten Staaten oder Vereinbarungen mit ihr oder mit ihren Behörden sowie mit amerikanischen Staatsangehörigen in bezug auf Eigentum, Ansprüche oder Verpflichtungen irgend einer russischen Regierung oder russischer Staatsangehöriger. Die Vereinigten Staaten haben sich durch diese Bestimmungen ihre Aktionsfreiheit bis zum Abschluß eines endgültigen Abkommens gesichert. Die Grundlagen eines solchen Abkommens sind im Briefwechsel Litvinov-Roosevelt nicht festgesetzt. Es werden jetzt also Verhandlungen aufgenommen werden müssen, wie sie von mehreren Staaten im Laufe des letzten Jahrzehnts geplant, teilweise auch durchgeführt worden sind ⁷⁴⁾.

Die Frage der Forderungen gegen die Sowjetregierung ist zum Teil zum Gegenstand vertraglicher Regelungen, zum Teil einseitiger

⁷²⁾ *Russian Volunteer Fleet v. United States* (1931) 282 U. S. 481, 51 S. Ct. 229; vgl. diese Zeitschrift III (1932), 2, 449 ff.

⁷³⁾ Das ist dasselbe Verfahren, über welches der Vertreter der Russischen Provisorischen Regierung, Finanzattaché Ughet, im Jahre 1927 aus Anlaß des Prozesses *Lehigh Valley R. Co. v. State of Russia* (21 F [2 d] 396) mit dem Treasury Department vereinbart hat, daß die dem Russischen Staat zugesprochene Summe von ihm der Treasury of the United States überwiesen werde "in part payment of debts due from the State of Russia to the United States" (s. die Notiz *The Effect of Non-recognition on State Property: (1927—1928)* 37 Yale L. J. 362.

⁷⁴⁾ S. Curt Menzel, *Das deutsche Vorkriegs-Vermögen in Rußland und der deutsche Entschädigungsvorbehalt*, Berlin und Leipzig 1931; vgl. auch Karl Mannzen, o. c., II ff.

Deklarationen gemacht worden. Eine eigentliche Regelung der Entschädigung (hauptsächlich unter Berücksichtigung der durch die Kriegsgesetzgebung entstandenen Schäden) hat nur in den Verträgen Sowjetrußlands mit Deutschland aus dem Jahre 1918⁷⁵⁾ stattgefunden. Diese Verträge sind im weiteren Verlauf der Ereignisse hinfällig geworden. Der Rapallo-Vertrag vom 16. 4. 1922 (Art. 2) enthält dann einen bedingten Verzicht auf die deutschen Ansprüche⁷⁶⁾. In gewissem Umfange ist ferner die Frage der Anerkennung früherer Forderungen durch die Verträge Sowjetrußlands mit Polen und den Randstaaten geregelt worden⁷⁷⁾. Dem provisorischen Handelsabkommen mit Großbritannien vom 16. 3. 1921 war eine »Erklärung über die Anerkennung von Ansprüchen«⁷⁸⁾ beigefügt, die eine gerechte Entscheidung über diese Ansprüche in dem endgültigen Vertrage vorsah, aber auch eine prinzipielle Anerkennung der Verpflichtung Sowjetrußlands enthielt "to pay compensation to private persons who have supplied goods or services to Russia for which they have not been paid". In der Note des britischen Geschäftsträgers in Moskau vom 2. 2. 1924 an Tschitscherin über die de jure-Anerkennung⁷⁹⁾ wurde wiederum die Regelung gegenseitiger Ansprüche als eine zwar »technisch« mit der Anerkennung nicht verbundene, aber äußerst wichtige Frage bezeichnet. Diese Regelung war in dem am 8. 8. 1924 unterzeichneten, aber nicht ratifizierten, »allgemeinen Vertrage« vorgesehen (Art. 8)⁸⁰⁾. Bei den Verhandlungen im Jahre 1929 über die Wiederaufnahme der 1927 abgebrochenen diplomatischen Beziehungen zwischen London und Moskau wollte die englische Regierung dieser Wiederaufnahme ein "satisfactory settlement of the outstanding questions between the two countries,

75) Art. 16 des Friedensvertrages von Brest-Litovsk vom 3. 3. 1918 (RGBl. 1918, 840), Art. 2 des Finanzabkommens vom 27. 8. 1918 (RGBl. 1918, 1174) enthaltend eine Pauschalierung der deutschen Ansprüche an Rußland.

76) RGBl. 1922, II, 677. Voraussetzung dieses Verzichtes ist, »daß die Regierung der RSFSR. auch ähnliche Ansprüche dritter Staaten nicht befriedigt«; vgl. dazu Menzel, o. c., 121 ff.

77) Art. XVII des Friedensvertrages mit Polen vom 18. 3. 1921 (Sbornik, I—II², 96; Freund, o. c. 179); Art. 10 § 2 des Vertrages vom 12. 7. 1920 mit Litauen (Sbornik, I—II², 65; Freund, o. c. 121); Art. XII, §§ 4 und 5 des Friedensvertrages mit Lettland vom 11. 8. 1920 (Sbornik, I—II², 44; Freund, o. c. 104).

78) Sbornik, I, 52; Freund, o. c., 86—87; Cmd. 1207 (Russian Trade Agreement).

79) Sbornik, I—II², 13.

80) Cmd. 2260 (Russia No. 4, 1924); Izvestija vom 22. 8. 1924, Nr. 190. — Art. 8 dieses Vertrages enthielt eine Bestimmung, laut derer die Regierung der UdSSR., da die Ansprüche britischer Staatsangehöriger gegen die Sowjetregierung die Ansprüche der Sowjetstaatsangehörigen gegen die britische Regierung überstiegen, eine Pauschalsumme an die Britische Regierung zu zahlen, und diese die Pauschalsumme zwischen den britischen Gläubigern zu verteilen hatte. Die zu zahlende Summe sollte durch eine Kommission von sechs Personen (drei Delegierte jeder Partei) festgestellt werden.

including those relating to ... debts" vorausschicken ⁸¹⁾. Die Sowjetregierung sträubte sich jedoch dagegen. Schließlich wurde in das Protokoll vom 3. 10. 1929 über das Verfahren für die Regelung der strittigen Fragen u. a. als Verhandlungsgegenstand aufgenommen: "Claims, and counter-claims, intergovernmental and private; debts, claims arising out of intervention and otherwise, and financial questions connected with such claims and counter-claims". Zu praktischen Ergebnissen haben diese Verhandlungen nicht geführt. Eine dem russisch-englischen Vertrag von 1921 wörtlich entsprechende Erklärung wurde auch dem russisch-italienischen Abkommen vom 26. 12. 1921 beigelegt ⁸²⁾; der russisch-italienische Handelsvertrag vom 7. 2. 1924 hat sich aber mit der Feststellung des Weiterbestehens der gegenseitigen Forderungen beider Regierungen begnügt (Art. 2) ⁸³⁾. Dieselbe Erklärung finden wir auch im russisch-dänischen Abkommen vom 23. 4. 1923 ⁸⁴⁾ und im russisch-norwegischen Abkommen vom 2. 9. 1921 (Art. 12) ⁸⁵⁾, wie auch in der russisch-norwegischen Deklaration vom 15. 2. 1924 ⁸⁶⁾, die noch eine Meistbegünstigungsklausel hinzufügt. Auf der Meistbegünstigung ist auch Art. 28 des russisch-finnischen Vertrages vom 14. 10. 1920 ⁸⁷⁾ aufgebaut. Schließlich muß noch erwähnt werden, daß in den Verträgen der UdSSR. mit China vom 31. 5. 1924 (Art. 14) ⁸⁸⁾ und mit Japan vom 20. 2. 1925 (Protokoll A, Art. II) ⁸⁹⁾ die Regelung der gegenseitigen Ansprüche durch weitere Verhandlungen vorgesehen ist.

Außer diesen vertraglichen Bestimmungen über die Behandlung der gegenseitigen Forderungen sind noch einseitige Deklarationen über Aufrechterhaltung der Forderungen der griechischen Regierung vom 8. 3. 1924 ⁹⁰⁾ und der französischen Regierung vom 28. 10. 1924 ⁹¹⁾ zu erwähnen, beide aus Anlaß der Anerkennung der Sowjetregierung.

⁸¹⁾ Cmd. 3418 (Russia No. 1, 1929); diese Zeitschrift II (1930), 2, 279.

⁸²⁾ Sbornik, I, 73; Freund, o. c., 92—93.

⁸³⁾ Sbornik, I—II², 220; Grotius, o. c., 70—71.

⁸⁴⁾ Sbornik, I—II², 25—26; Freund, o. c., 30. — Die russisch-dänische Deklaration vom 18. 6. 1924 wiederholt nochmals diese Erklärung (Sbornik, I—II², 28).

⁸⁵⁾ Sbornik, I, 120; Freund, o. c., 136.

⁸⁶⁾ Sbornik, I—II², 80—81.

⁸⁷⁾ Sbornik, I—II², 138; Freund, o. c., 71.

⁸⁸⁾ Sbornik, I—II², 33; Grotius, o. c., 124.

⁸⁹⁾ Sbornik, III, 13.

⁹⁰⁾ Sbornik, I—II², 20.

⁹¹⁾ Sbornik, I—II², 144; L'Europe Nouvelle, 1924, 1473 («... le Gouvernement de la République ... entend réserver espressément les droits que les citoyens français tiennent des obligations contractées par la Russie ou des ressortissants sous les régimes antérieurs, obligations dont le respect est garanti par les principes généraux du droit qui reste pour nous la règle de la vie internationale. Les mêmes réserves s'appliquent aux responsabilités envers l'Etat français et ses ressortissants»).

Zu einem praktischen Ergebnis haben alle diese Verträge und Erklärungen bisher nicht geführt.

4. Die Anerkennung der Sowjetregierung durch die Vereinigten Staaten muß auf ihre landesrechtliche und auf ihre völkerrechtliche Bedeutung hin betrachtet werden.

a) Im Landesrecht der Vereinigten Staaten wird folgendes zu beachten sein ⁹²⁾:

Die Anerkennung der Sowjetregierung bedeutet zunächst die Anerkennung ihrer Prozeßfähigkeit vor den amerikanischen Gerichten. Vor der Anerkennung wurde der Sowjetregierung das Recht, vor Gericht als Klägerin aufzutreten, nicht zugestanden ⁹³⁾. Dagegen wurde ihr als Beklagter die Immunität, welche die fremden Regierungen vor den amerikanischen Gerichten genießen, zugebilligt ⁹⁴⁾. Die Prozeßfähig-

⁹²⁾ Die Rechtsstellung der nicht anerkannten Regierung in der Rechtsprechung der Vereinigten Staaten hat im Hinblick vor allem auf die Sowjet-Union im letzten Jahrzehnt eine beträchtliche Literatur hervorgerufen: John G. Hervey, *The Legal Effects of Recognition in International Law as Interpreted by the Courts of the United States*, Philadelphia 1928; Edwin D. Dickinson, *The Unrecognized Government or State in English and American Law*, (1923—1924) 22 *Michigan Law Rev.* 29, 118; Edwin D. Dickinson, *Recent Recognition Cases*, (1925) 19 *Amer. Journ. of Int. Law* 263; Edwin D. Dickinson, *Recognition Cases 1925—1930*, (1931) 25 *Amer. Journ. of Int. Law* 214; John S. Tennant, *Recognition Cases in American Courts, 1923—1930*, (1930—1931) 29 *Michigan Law Rev.* 708; Edwin M. Borchard, *Unrecognized Governments in American Courts*, (1932) 26 *Amer. Journ. of Int. Law* 261; Osmond K. Fraenkel, *The Juristic Status of Foreign States, Their Property and Their Acts*, (1925) 25 *Columbia Law Rev.* 544; N. D. Houghton, *The Position of Unrecognized Governments before the Courts of Foreign States*, (1928—1929) 4 *Indiana Law Rev.* 519; Milton A. Kallis, *The Legal Effects of Nonrecognition of Russia*, (1933—1934) 20 *Virginia Law Rev.* 1. — Die Aufsätze über spezielle Fragen werden an entsprechender Stelle angegeben.

⁹³⁾ *Rogdai*: (1920) 278 *Fed.* 294; *The Penza and Tobolsk*: (1921) 277 *Fed.* 91; *Russian Socialist Federated Soviet Government v. Cibrario*: (1923) 139 *N. E.* 259, bestätigend (1921) 191 *N. Y. Supp.* 543; vgl. auch *Preobrazhenski v. Cibrario* (1922) 192 *N. Y. Supp.* 275.

⁹⁴⁾ *Wulfsohn v. Russian Socialist Federated Soviet Republic* (1923) 138 *N. E.* 24. — Diese Anerkennung fand erst durch den Court of Appeal statt, nachdem der New York Supreme Court die Immunität nicht anerkennen wollte (1922) 192 *N. Y. S.* 282; (1922) 195 *N. Y. S.* 472. — Es fragt sich nunmehr ob die Immunität auch der Handelsvertretung der UdSSR. zuerkannt wird, also dem handeltreibenden Sowjetstaat. Vgl. dazu die begründeten Zweifel bei Boardman Wright, *The Russian Government in Our Courts*, (1925—1926) 11 *The Cornell Law Quarterly* 49. — Wie bekannt hat die französische Rechtsprechung die Handelsvertretung ihrer Gerichtsbarkeit unterworfen, obwohl sie sonst am Grundsatz der Immunität festhält (s. Berthold Schenk Graf von Stauffenberg, *Die Rechtsstellung der russischen Handelsvertretungen*, Berlin und Leipzig 1930, 83 ff.; s. auch die Zusammenstellung der französischen Urteile bei A. N. Makarov, *Die französische Rechtsprechung in russischen Sachen*, Z. f. Ostr. 1933, 446). Es ist wohl anzunehmen, daß diese Frage vertraglich geregelt wird, wie es die meisten Staaten, die die Sowjetregierung anerkannt haben, getan haben.

keit der Sowjetregierung schließt ferner die Prozeßfähigkeit einer jeden anderen russischen Regierung aus⁹⁵⁾.

Auf die öffentlich-rechtliche Stellung der Staatsangehörigen der UdSSR. in den Vereinigten Staaten hat die Tatsache der Nichtanerkennung der Sowjetregierung nur geringe Auswirkungen gehabt. Der Einbürgerung der Russen wurden keine besonderen Schranken gesetzt⁹⁶⁾. Auch ihre Einwanderung durfte in den gestatteten Quotengrenzen ohne weiteres vor sich gehen⁹⁷⁾. Zu Abweichungen von dem in der amerikanischen Immigrationsgesetzgebung vorgesehenen Verfahren kam es nur in Fällen der illegalen Immigration. Der Immigration Act von 1917 (39 Stat. at Large sec. 2, Ch. 29 sec. 19 and 20; vgl. Immigration Act 1924 sec. 14) sieht die Deportation des illegalen Immigranten in das Land, aus dem er gekommen ist oder dem er angehört, vor. Da die Verständigung mit der Sowjetregierung zwecks Deportation der illegalen Einwanderer infolge Nichtbestehens der diplomatischen Beziehungen nicht möglich war, wurde in einem Fall der verhaftete Übertreter der Immigrationsgesetze aus der Haft entlassen⁹⁸⁾, in einem anderen Fall die Freilassung vom Gericht verweigert⁹⁹⁾.

Das Recht, vor Gericht zu klagen, stand den Sowjetstaatsangehörigen auch vor der Anerkennung der Sowjetregierung zu¹⁰⁰⁾.

Die Anerkennung der Sowjetregierung bedeutet ferner die Anerkennung der gesamten Sowjetrechtsordnung. Die amerikanische Rechtsprechung hat allerdings auch vor der Anerkennung die Sowjetdekrete nicht einfach ignorieren wollen, wie es z. B. in Frankreich geschehen

95) Das muß ausdrücklich betont werden, weil noch im Jahre 1927 der Circuit Court of Appeal die Prozeßfähigkeit der Vertreter der Kerenski-Regierung, der letzten von den Vereinigten Staaten vor dem bolschewistischen Umsturz anerkannten russischen Regierung, als Vertreter des russischen Staates anerkannt hat: *The Russian Government v. Lehigh Valley R. Co.* (1919) 293 Fed. 133; (1927) 21 Fed. (2nd) 396; s. auch diese Zeitschrift I (1929), 2, 230.

96) Kallis, o. c., 19—20, teilt aus amtlichen Quellen mit, daß in den Jahren 1923 bis 1930 127974 Russen sich in den Vereinigten Staaten einbürgern ließen und daß im Jahre 1930 die Zahl der Russeneinbürgerungen 12994 betraf. Es steht allerdings nicht fest, ob alle eingebürgerten "Russian citizens" auch vom Standpunkt des Sowjetrechts die Sowjetstaatsangehörigkeit besaßen.

97) Allerdings baut der Immigration Act 1924 (43 Statute at Large, 1, ch. 190) den Begriff der "Nationality" auf englisch-amerikanischer Grundlage auf: gemäß Sec. 12 dieses Gesetzes "For the purpose of this Act nationality shall be determined by country of birth..." Daß dabei unter Russian citizens Personen fallen können, die die russische Staatsangehörigkeit niemals besessen haben, oder sie längst verloren haben, liegt auf der Hand.

98) *Petition of Brooks* (1925) 5 Fed. (2nd) 238.

99) *Pestereff v. Reed* (1927) 7 Alaska 644.

100) *Falkoff v. Sugarman* (1925) 26 Ohio N. P. (N. S.) 81; *Slisberg v. N. Y. Life Insurance Company* (1927) 155 N. E. 749.

ist ¹⁰¹⁾. Wenn in den ersten Jahren nach dem Sowjetumsturz die Gerichte noch öfters die Nichtanwendung des Sowjetrechts mit der Nichtanerkennung der Sowjetregierung begründeten ¹⁰²⁾, so tritt später mehr und mehr die Anerkennung der durch das Sowjetrecht geschaffenen tatsächlichen Lage hervor ¹⁰³⁾ und schließlich findet auch das Sowjetrecht selbst Anwendung, wenn diese Anwendung durch "justice and public policy" erfordert wird ¹⁰⁴⁾. Nach der Anerkennung ist also nur ein Schritt weiter zu machen: das Sowjetrecht wird anzuwenden sein nicht soweit die "public policy" seine Anwendung erfordert, sondern soweit sie diese Anwendung nicht verbietet ¹⁰⁵⁾.

Die Anerkennung hat in den Vereinigten Staaten soweit es sich um die Anwendung der Rechtsordnung des Staates handelt, dessen Regierung anerkannt wird, rückwirkende Kraft ¹⁰⁶⁾. Daß die amerikanische Rechtsprechung dabei zu denselben schwierigen Fragen Stellung zu nehmen haben wird, mit denen die Rechtsprechung so vieler anderer Länder zu tun gehabt hat, kann wohl nicht bezweifelt werden. Zuerst muß die Anwendung der Konfiskationsdekrete erwähnt werden. Die amerikanische Rechtsprechung ist in dem bekannten Fall Wulfsohn der Beantwortung der Frage über die Anerkennung der in Sowjetrußland auf Grund der Konfiskationsdekrete erfolgten Eigentumsübertragung ausgewichen durch Gewährung der Immunität für die

¹⁰¹⁾ A. N. Makarov in der Z. f. Ostr. 1933, 428.

¹⁰²⁾ Edwin M. Borchard in (1932) 26 Amer. Journ. of Int. Law 268; s. auch Russian Reinsurance Co. v. Stoddard (1925) 147 N. E. 703, 705.

¹⁰³⁾ S. insbes. Sokoloff v. National City Bank (1922) 199 N. Y. Suppl. 355, 359: "Facts are facts, in Russia the same as elsewhere". Auch Russian Reinsurance Co. v. Stoddard and Stankers Trust Co. (1925) 147 N. E. 703: "Its rule may be without lawful foundation; but lawful or unlawful, its existence is a fact, and that fact cannot be destroyed by juridical concepts."

¹⁰⁴⁾ Fred S. James & Co. v. Second Russian Reinsurance Co. (1925) 146 N. E. 369: "the decree of the Russian Soviet government nationalizing its insurance companies has no effect in the United States unless it may be to sue extent as justice and public policy require that effect be given." S. auch Sokoloff v. National City Bank: (1924) 145 N. E. 917, 919: "a body or group which has vindicated by the course of events its pretensions to sovereign power . . . may gain for its acts and decrees a validity quasi-governmental, if violence to fundamental principles of justice or to own public policy might otherwise be done."

¹⁰⁵⁾ Vgl. Max Habicht, The Application of Soviet Laws and the Exception of Public Order, (1927) 21 American Journal of Internat. Law 236 ff.

¹⁰⁶⁾ Hervey, o. c., 82 ff. — Siehe dazu auch M. Salimoff & Co. et al. v. Standard Oil Co. of New York (1933) 186 N. E. 679, 681: "When a government which originates in revolution is recognized by the political department of our Government as the *de jure* government of the country in which it is established, such recognition is retroactive in effect and validates all the actions of the government so recognized from the commencement of its existence."

Sowjetregierung ¹⁰⁷⁾. In dem vor kurzem entschiedenen Fall *M. Salimoff & Co. v. Standard Oil Co. of New York* ^{107^a)} ist diese Frage jedoch ausführlich behandelt worden, wobei die amerikanische Rechtsprechung sich denselben Standpunkt zu eigen gemacht hat, wie bereits vor ihr die englische ¹⁰⁸⁾: sie hat den auf Grund der Konfiskationsdekrete erfolgten Eigentumsübergang ohne weiteres anerkannt. Aber eine unmittelbare Anwendung der Konfiskationsdekrete wird in den Vereinigten Staaten, wie es auch in anderen Ländern der Fall war ¹⁰⁹⁾, zweifellos ausgeschlossen sein.

Die Rechtslage der Gesellschaften des alten russischen Rechts wird auch die amerikanische Rechtsprechung vor die schwierigsten Probleme stellen ¹¹⁰⁾. Bisher wurde das Weiterbestehen der Rechtspersönlichkeit dieser Gesellschaften grundsätzlich anerkannt ¹¹¹⁾. Alle diesbezüglichen Entscheidungen berufen sich auf die Nichtanerkennung der Sowjetregierung. Wahrscheinlich hätte die englische Rechtsprechung,

¹⁰⁷⁾ *Wulfsohn v. Russian Socialist Federated Soviet Republic* (1923) 138 N. E. 24. — Es handelte sich um die Klage des früheren Eigentümers einer Ware, die von der Sowjetregierung konfisziert und nach Amerika zu Verkaufszwecken eingeführt war.

^{107^a)} *M. Salimoff & Co. v. Standard Oil Co.* (1933) 262 N. Y. S. 693 (es handelte sich um die Klage von ehemaligen Eigentümern von Naphtha-Grundstücken in Baku gegen eine amerikanische Gesellschaft, die angeblich aus diesen Grundstücken stammendes Naphtha-Öl von der Sowjetregierung gekauft und nach Amerika eingeführt hat); aus den Gründen des Supreme Court (262 N. Y. S. 693, 697, 700): "In our opinion, under well-established principles of international law and in accordance with the decisions of our courts, the Soviet law and decrees must be given internal effect in that country It is a fundamental principle of law that the jurisdiction of an existing government, whether recognized or not by this country, is exclusive and absolute within its own territory." — Der Court of Appeals of New York hat das Urteil des Supreme Court bestätigt [1933] 186 N. E. 679, 682: "According to the law of nations, it (the law of Soviet Russia) did no legal wrong when it confiscated the oil of its own nationals and sold it in Russia to the defendants. Such conduct may lead to governmental refusal to recognize Russia as a country with which the United States may have diplomatic dealings. The confiscation is none the less effective."

¹⁰⁸⁾ *Luther v. James Sagor & Co.* (1921) 3 St. B. 532; *Paley v. Weiß* (1929) 1 K. B. 718, Z. f. Ostr. 1929, 1216.

¹⁰⁹⁾ S. z. B. den Ropit-Fall in Frankreich: Makarov in der Z. f. Ostr. 1933, 436.

¹¹⁰⁾ Einen kurzen Überblick über die Versuche anderer Länder, diese Probleme zu lösen, bringt A. N. Makarov, *Précis du droit international privé d'après la législation et la doctrine russes*, Paris 1932, 211 ff.

¹¹¹⁾ *Russian Reinsurance Co. v. Stoddard* (1925) 147 N. E. 703; in diesem Fall wurde allerdings der Klage einer russischen Versicherungsgesellschaft nicht stattgegeben und zwar aus dem Grunde, daß das Gericht nicht imstande sei, den Beklagten vor einer zweiten Klage in derselben Angelegenheit, sei es von seiten der Sowjetregierung, sei es von seiten der Aktionäre, die die Vollmachten der klagenden Direktoren bestreiten würden, zu schützen. — Die weitere Rechtsprechung hat diesen Standpunkt aufgegeben (s. auch *Dickinson, o. c.*, (1931) 25 *American Journ. of Internat. Law* 230ff.): *James & Co. v. Second Russian Insurance Co.* (1925) 146 N. E. 369; *First Russian Insurance Co. v. Beha* (1925) 148 N. E. 722; *James & Co. v. Russia Insurance Co.* (1928) 160 N. E.

die die Sowjetdekrete über die Nationalisierung des Bankwesens dahin auslegte, daß durch sie die Rechtspersönlichkeit der Banken nicht aufgehoben worden ist¹¹²⁾, auch auf die amerikanische Judikatur einen Einfluß in diesem Sinne ausgeübt. Da aber die englische Rechtsprechung neuerdings den früheren Standpunkt aufgegeben hat und jetzt die russischen Banken als durch die Sowjetgesetzgebung aufgelöst betrachtet¹¹³⁾, ist wohl zu erwarten, daß ihr die amerikanische Rechtsprechung in dieser Hinsicht folgen wird. Die amerikanischen Gerichte werden dann auch die recht schwierigen, mit der Liquidierung der russischen Gesellschaften zusammenhängenden Probleme zu lösen haben¹¹⁴⁾. In England erfolgt diese Liquidierung auf der Grundlage des Companies Act 1929 (19 u. 20 Geo. 5 Ch. 23). In den Vereinigten Staaten würden die entsprechenden Gesetze eines jeden einzelnen Staates zur Anwendung kommen¹¹⁵⁾. Es ist aber auch nicht ausgeschlossen,

364, diese Zeitschrift I (1929), 2, 233 ff.; Wulfsohn v. Russo-Asiatic Bank (1926) 11 Fed. (2d) 715; Petrogradsky Mejdunarodny Kommerchesky Bank v. National City Bank (1930) 170 N. E. 479. — Vgl. auch George Nebolsine, The Recovery of the Foreign Assets of Nationalized Russian Corporations, (1929—1930) 39 Yale Law Journal 1130 ff.

¹¹²⁾ House of Lords: Commercial & Industrial Bank v. Comptoir d'Escompte de Mulhouse (1925) A. C. 112; Banque Internationale de Commerce de Petrograd v. Goukassow (1925) A. C. 150.

¹¹³⁾ House of Lords: Lazard Brothers & Co. v. Midland Bank Ltd. (Nov. 28, 1932) 49 T. L. R. 94 (vgl. hierzu M. M. Wolff, Die neueste Wendung der englischen Gerichtspraxis in der Frage der nationalisierten russischen Banken, Z. f. Ostr. 1933, 411 ff.). — Vor dem Urteil des House of Lords: Chan. Div. Russian and English Bank v. Baring Brothers & Co. Lmt. (Jan. 12, 1932) 48 T. L. R. 193, Z. f. Ostr. 1932, 313. — Vgl. Gabriel Lepointe et Dimitri Petchorine, L'Evolution de la Jurisprudence anglaise concernant les sociétés russes nationalisées, Journal Clunet, 1932, 853 et ss.

¹¹⁴⁾ S. aus der englischen Praxis: Chan. Div. In re Russian Bank for Foreign Trade (Febr. 22, 1933) 49 T. L. R. 253, Z. f. Ostr. 1933, 421. — Vgl. auch M. M. Wolff, Probleme der Liquidierung russischer Aktiengesellschaften in England, Z. f. Ostr. 1933, 723 ff.

¹¹⁵⁾ Im Jahre 1925 wurde im Staate New York die Liquidation der New Yorker Filialen von sieben russischen Versicherungsgesellschaften eingeleitet, und zwar auf Grund des Insurance Law von New York (Consol. Laws, c. 28). Nach der Befriedigung der Ansprüche der New Yorker Gläubiger und Policeninhaber dieser Gesellschaften, hat der Supreme Court, Appellate Division, den Vorschlag des Superintendent of Insurance gebilligt, daß das Restvermögen dieser Gesellschaften bis zur Anerkennung der Sowjetregierung bei diesem deponiert werden solle und daß die Ansprüche der fremden Gläubiger, Policeninhaber und auch der Aktionäre solange nicht gerichtlich verfolgt werden dürfen (Application of People, by Beha Superintendent of Insurance (1930) 243 N. Y. S. 35). Der Court of Appeals of New York hat jedoch dieses Urteil aufgehoben und die weitere Durchführung des Liquidationsverfahrens angeordnet; nach Befriedigung aller Forderungen sollte der Rest den das Quorum des Vorstandes bildenden Direktoren der Gesellschaft ausgezahlt werden (People by Beha, Superintendent of Insurance, v. Russian Reinsurance Co. of Petrogard; People by Beha, Superintendent of Insurance, v. First Russian Ins. Co. (1931) 175 N. E. 114); soweit die Direktoren das satzungsgemäße Quorum nicht darstellten, sollte ihnen der Rest dennoch ausgezahlt werden, aber nur

daß der ganze Fragenkomplex das Eingreifen des Gesetzgebers zur Folge haben wird.

Über andere Teile des Sowjet-Zivilrechts hat die amerikanische Rechtsprechung in der Zeit vor der Anerkennung keine wesentlichen Entscheidungen gebracht ¹¹⁶⁾.

Die landesrechtlichen Auswirkungen der Anerkennung in der Sowjet-Union sind verhältnismäßig gering. Das Eindringen einer fremden Rechtsordnung in die sowjetrussische Gerichts- und Verwaltungspraxis wird nur in äußerst seltenen Fällen zugelassen, so daß eigentlich nur das Vorhandensein oder das Fehlen von diplomatischen und konsularischen Vertretern, die dem Fremden Schutz leisten, die Stellung der Staatsangehörigen eines fremden Staates beeinträchtigen kann. So kann z. B. eine Vormundschaft über einen minderjährigen Ausländer in der UdSSR. durch den diplomatischen oder konsularischen Vertreter seines Heimatstaates bestellt werden: falls dagegen der betreffende Staat die UdSSR. nicht de jure anerkannt hat, untersteht die Vormundschaft dem Sowjetrecht ¹¹⁷⁾. Auch ist die Aushändigung des Nachlaßvermögens an den Konsul des Verstorbenen, wie es die Sowjetpraxis bei verbürgter Gegenseitigkeit gestattet ¹¹⁸⁾, beim Fehlen diplomatischer Beziehungen unmöglich.

b) Die erste völkerrechtliche Wirkung der Anerkennung ist die Aufnahme der diplomatischen Beziehungen: sie ist durch den unten abgedruckten Briefwechsel Roosevelt—Litvinov gesichert und ist bereits erfolgt.

Zweifelhafter ist die Frage über das rechtliche Schicksal der Verträge, die seinerzeit zwischen den Vereinigten Staaten und dem Russischen Reich bestanden haben. Noch im April 1929 hat das Department of State eine Liste dieser Verträge zusammengestellt ¹¹⁹⁾. Diese umfaßt

gegen eine Ausstellung eines Bürgschaftsscheines (bond) einer Surety Company an den Staat New York in der Höhe der ausgezahlten Summe: dieser Bürgschaftsschein sollte geltend gemacht werden, falls die Direktoren der Bedingung nicht nachgekommen wären, die Beträge getreulich zugunsten der Gesellschaft, ihrer Gläubiger und Aktionäre zu verwenden. Falls diese Bedingung nicht erfüllt wird, soll das Geld einer Trust Company in der Stadt New York übertragen werden, unter der Abmachung, daß die Abhebungen nur auf Grund einer gerichtlichen Verfügung stattfinden dürfen. (In re People by Beha, Superintendent of Insurance; in re Moscow Fire Ins. Co. of Moscow; in re Northern Ins. Co. of Moscow (1931) 175 N. E. 120.)

¹¹⁶⁾ Auf dem Gebiet des Eherechts könnte nur folgendes obiter dictum aus der Entscheidung in Sachen *Banque de France v. Equitable Trust Co.* (1929) 33 Fed. (2d) 202, 205, erwähnt werden: "A marriage which is valid under laws of the present government in Russia is quite universally regarded as valid in this country."

¹¹⁷⁾ A. N. Makarov, *Précis*, 434—435.

¹¹⁸⁾ A. N. Makarov, o. c., 453 et ss.

¹¹⁹⁾ Kallis, o. c., 22—23.

acht bilaterale und zehn Kollektivverträge¹²⁰⁾. Wie bekannt, steht die Sowjetregierung auf dem Standpunkt, daß die vom Russischen Reich geschlossenen Verträge keine bindende Kraft für sie haben, soweit sie diese bindende Kraft nicht ausdrücklich anerkannt hat¹²¹⁾. Die fremden Regierungen haben wenigstens theoretisch versucht, die bindende Kraft dieser alten Verträge zu behaupten. Der Gegensatz beider Thesen kam besonders klar im Notenwechsel bei der englischen de jure-Anerkennung zutage¹²²⁾. Schließlich ist in den (nicht ratifizierten) russisch-englischen General Treaty vom 8. 8. 1924 eine Liste derjenigen Verträge aufgenommen worden, die außer Kraft getreten sind, sowie eine solche derjenigen Verträge, die als in Kraft befindlich zu behandeln sind¹²³⁾. In dem mehrfach erwähnten Protokoll vom 3. 10. 1929 über die im Zusammenhang mit der Wiederaufnahme diplomatischer Beziehungen zu regelnden Fragen ist wieder von der »Application of previous treaties and conventions« die Rede¹²⁴⁾. Zu einer Klärung dieser Frage ist es bisher nicht gekommen. In der die de jure-Anerkennung enthaltenden Depesche Herriots vom 28. 10. 1924 ist die Außerkraftsetzung der früheren Verträge bis zum Abschluß der russisch-französischen Verhandlungen anerkannt¹²⁵⁾. Die Frage dieser früheren Verträge sollte einen der Gegenstände der Verhandlungen bilden. Nur in den deutsch-russischen Beziehungen ist die Frage über die Geltung früherer Verträge endgültig geklärt worden. Die Anlage zu Art. 7 der Allgemeinen Bestimmungen des Vertrages vom 12. 10. 1925¹²⁶⁾ bringt eine Liste allerdings nur von

¹²⁰⁾ Dagegen waren sowohl die Vereinigten Staaten wie die UdSSR. schon vor der Anerkennung gleichzeitig Vertragsgegner von acht neuen Kollektivverträgen.

¹²¹⁾ A. N. Makarov, Das System der Staatsverträge Sowjetrußlands, Zeitschrift für Politik, XVI (1926), 332.

¹²²⁾ In der Note des britischen Vertreters in Moskau vom 2. 2. 1924 (s. Herbert Arthur Smith, Great Britain and the Law of Nations, I, 1932, 241—242) hieß es: »His Majesty's Government are advised that the recognition of the Soviet Government of Russia will, according to the accepted principles of international law, automatically bring into force all the treaties concluded between the two countries previous to the Russian Revolution, except where these have been denounced or have otherwise juridically lapsed.« Da es aber klar war, daß eine völlige restitutio in integrum unmöglich war, fuhr die englische Note weiter fort: »It is obviously to the advantage of both countries that the position in regard to these treaties should be regularized simultaneously with recognition.« Darauf hat die Sowjetregierung geantwortet: »die Regierung der UdSSR. ist bereit, sich mit der Britischen Regierung ins Vernehmen zu setzen über die Frage des Ersatzes früherer Staatsverträge, die ihre Rechtskraft infolge der Kriegs- und Nachkriegereignisse verloren haben oder bereits annulliert waren« (s. Sbornik, I—II², 13).

¹²³⁾ Cmd. 2260 (Russia No. 4, 1924), General Treaty, Art. 2—4.

¹²⁴⁾ Cmd. 3418 (Russia No. 1, 1929), No. 9, p. 7; diese Zeitschrift II (1930), 2, 283.

¹²⁵⁾ »Jusqu'à l'heureuse issue de ces négociations, les traités, conventions et arrangements ayant existé entre la France . . . et la Russie ne devront pas avoir d'effets . . .« (L'Europe Nouvelle, 1924, 1473).

¹²⁶⁾ RGBl. 1926, II, 1 ff.

Kollektivverträgen, die in der Zukunft als zwischen den vertragschließenden Teilen in Geltung angesehen werden sollen.

Es ist anzunehmen, daß im künftigen russisch-amerikanischen Vertrag ebenfalls eine Stellungnahme zu den früheren Verträgen erfolgen wird. Dieser Vertrag wird auch zeigen, welche Rechte zufolge seines Abschlusses eventuell dritten Staaten auf Grund der Meistbegünstigung zukommen werden. Vorläufig können auf Grund der getroffenen Vereinbarungen dritte Staaten (z. B. Deutschland auf Grund Art. 4 des Rapallo-Vertrages und Art. 5 der Allgemeinen Bestimmungen des Vertrages vom 12. 10. 1925) nur weitergehende Rechte auf Religionsunterricht als bisher beanspruchen, denn wie bereits erwähnt, geht das von Litvinov den amerikanischen Staatsangehörigen auf der Grundlage des Dekrets von 1918 gewährte Recht auf Religionsunterricht weiter als das geltende Recht der UdSSR, einschließlich der von ihr geschlossenen Verträge.